

**Satzung der
Gesellschaft für Social Groupwork e.V. - IASWG
Deutsche Sektion der
International Association for Social Work with Groups, Inc.
An International Professional Organization**

**§ 1
(Name, Sitz und Ziel)**

Der Verein trägt den Namen "Gesellschaft für Social Groupwork e.V., Deutsche Sektion der **International Association for Social Work with Groups (IASWG)**, An International Professional Organization", hat seinen Sitz in Aachen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung im Sinne der §§ 51 ff AO.

Der Verein ist die deutsche Sektion der **International Association for Social Work with Groups (IASWG)** mit Sitz in Akron/Ohio (USA). Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.

Ziel der deutschen Sektion ist die Entwicklung und Förderung von Social Groupwork in Deutschland. Sie gestaltet dies in internationaler Kooperation mit der IASWG sowie mit Institutionen gleicher Zielsetzung unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Entwicklungen.

Das Satzungsziel wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Angebot eines Forums für die Mitglieder zum Austausch von Informationen und Ideen zur professionellen Entwicklung im Bereich sozialer Arbeit mit Gruppen;
- b) Förderung der Gruppenarbeit/Social Groupwork als einer elementaren Methode der Sozialarbeit/Sozialpädagogik in der Praxis;
- c) Anregung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich von Social Groupwork;
- d) Weiterentwicklung von Theorie und von Modellen von Social Groupwork;
- e) Erarbeitung und Durchsetzung von Standards für die Praxis und für die Ausbildung im Bereich von Social Groupwork;
- f) Zertifizierung von Absolventen von Zusatzausbildungen in Social Groupwork, die den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Standards entsprechen;
- g) Erarbeitung und Entwicklung von fachlichen Materialien für soziale Arbeit mit Gruppen.

**§ 2
(Mittel des Vereins)**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt, Zuwendungen und Spenden. Weiter durch Erträge aus Veranstaltungen, Veröffentlichungen der Gesellschaft sowie Erträge, die aus der Zertifizierung von Absolventen anerkannten Ausbildungen, der Gesellschaft zufließen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Gesellschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 (Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft)

- (1) Mitglieder der Gesellschaft können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich mit dem Zweck und den Zielen der Gesellschaft verbunden fühlen und diese unterstützen. Natürliche Personen, die im Bereich von Social Groupwork tätig sind und hier über eine adäquate Zusatzausbildung verfügen, können sich durch die Gesellschaft zertifizieren lassen. Die Standards hierfür werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Zertifizierung ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden. Ausbildungskandidat/innen können für die zeitliche Dauer ihrer Ausbildung die Mitgliedschaft erwerben. Nach Abschluss ihrer Zusatzausbildung können sie Vollmitglieder der Gesellschaft werden.
- (2) Der Vorstand überprüft die Eignung natürlicher Personen und entscheidet über die Aufnahme.
Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Mit der Mitgliedschaft in der deutschen Sektion erwirbt das Mitglied auch die Mitgliedschaft in der IASWG in Akron (USA).
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod des Mitgliedes oder den Verlust der Rechtsfähigkeit der betreffenden juristischen Person;
 - b) durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen muss, unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende;
 - c) durch Ausschluss bei Verletzung der in der Satzung festgelegten Ziele des Vereins. Dabei muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden;
- (5) Wenn ein Mitglied mit mehr als zwei angemahnten Jahresbeiträgen im Rückstand ist kann der Vorstand über das Ende der Mitgliedschaft entscheiden.

§ 5 (Organe des Vereins)

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die ständigen Ausschüsse und die Zertifiziertenvertretung.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

- (1) In jedem Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Ihre Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstands;
 - b) Wahl des Vorstands;
 - c) Wahl der Kassenprüfer;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
 - e) Aufnahme juristischer Personen als Mitglieder;
 - f) Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Gesellschaft;
 - h) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge und die Höhe der Zertifizierungsgebühr;
 - i) Beschlussfassung über den Haushalt;
 - j) Beschlussfassung über die Einrichtung von ständigen Ausschüssen;
 - k) Beschlussfassung über die Standards zur Zertifizierung und über die Zertifizierungsordnung der Gesellschaft. Beschlüsse hierzu können nicht gegen das Votum der Zertifiziertenvertretung gefasst werden;
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Beschlussfassung des Vorstands abzuhalten oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Die außerordentliche Versammlung muss spätestens 12 Wochen nach Eingabe an den Vorstand abgehalten werden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch d. Schriftführer/in, den Vorsitz führt d. Vorsitzende. Die Einberufung muss durch eine schriftliche Einladung mittels einfachen Briefes an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Ist d. Schriftführer/in verhindert, erfolgt die Einladung durch d. Vorsitzende/n. Hierbei ist eine Frist von mindestens 6 Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen von mindestens 8 Wochen, einzuhalten, die vom Tag der Absendung der Einladung bis zum Tag der Mitgliederversammlung zu rechnen ist
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlussfähig ist dabei jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Gesellschaft zum Inhalt haben, bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Anträge auf Ergänzung und Änderung der Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen. Die Mitgliederversammlung kann auf ihrer Tagung die Ergänzung und Änderung der

Tagesordnung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestimmen.

- (6) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt waren.
- (7) Der Beschluss zur Auflösung der deutschen Sektion kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von d. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden:
 - d. Vorsitzende
 - d. stellvertretende Vorsitzende
 - d. Schriftführer/in
 - d. Schatzmeister/in.

D. vorherige Vorsitzende ist Vorstandsmitglied für die Dauer einer Wahlperiode. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung 2 Beisitzer/innen in den Vorstand wählen.

Beschließt die Mitgliederversammlung die Einrichtung von "Ständigen Ausschüssen", so sind deren Vorsitzende Mitglieder des Vorstands (gem. § 9).
- (2) Die Amtszeit für alle durch Wahlen besetzten Ämter umfasst 3 Jahre. Kein in ein Amt gewähltes Mitglied soll dieses Amt mehr als zwei aufeinander folgende Amtszeiten innehaben.
Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands lediglich aus wichtigem Grund abberufen.
Bei Abwahl oder Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch für den Rest der Amtszeit benennen.
- (3) Beschlüsse fasst der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme d. Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die d. stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind. Die Einberufung des Vorstands erfolgt durch d. Vorsitzende/n. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, jedoch mindestens viermal im Kalenderjahr statt.
- (4) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder den Ständigen Ausschüssen übertragen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der

Gesellschaft in Übereinstimmung mit dieser Satzung.

- (5) Die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von d. Schriftführer/in sowie von d. Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) D. Vorsitzende hat das leitende und ausführende Amt inne und führt bei allen Sitzungen des Vorstands und der Mitglieder den Vorsitz. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus d. Vorsitzenden und d. stellvertretenden Vorsitzenden. Jede/r ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass d. stellvertretende Vorsitzende die Gesellschaft nur im Falle der Verhinderung d. Vorsitzenden nach außen vertritt.
- (7) D. stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Koordination der Arbeitsgruppen und Ständigen Ausschüsse. Im Falle der Verhinderung d. Vorsitzenden übernimmt sie/er deren/dessen Aufgaben.
- (8) D. Schriftführer/in erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Sie/Er lädt gem. § 6 (3) die Mitglieder zu Mitgliederversammlungen ein und veröffentlicht die Protokolle der Sitzungen.
- (9) D. Schatzmeister/in verwaltet alle Gelder des Vereins, führt darüber Buch und gibt dem Vorstand und Mitgliedern hierüber Rechenschaft. Sie/Er übt dieses Amt selbsttätig aus.

§ 8 (Ständige Ausschüsse)

- (1) Die Mitgliederversammlung kann folgende ständige Ausschüsse einrichten:
 - a) Zertifizierungsausschuss
 - b) Programm - Ausschuss
 - c) Finanz – Ausschuss
- (2) Beschließt die Mitgliederversammlung die Einrichtung eines ständigen Ausschusses wählt sie deren Mitglieder und deren Vorsitzende aus ihrer Mitte. Vorsitzende/r des Finanz-Ausschusses ist d. Schatzmeister/in. Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden für die Amtszeit des Vorstandes gewählt.
- (3) Der Zertifizierungsausschuss ist ein Pflichtausschuss. Dem Ausschuss obliegt im besonderen
 - a) die Entwicklung von Standards für von der Gesellschaft anerkannte Zusatzausbildungen in Social Groupwork, zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung;
 - b) die Entwicklung einer Zertifizierungsordnung zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung;
 - c) die Prüfung von Zertifizierungsanträgen zur Vorbereitung der Entscheidung durch den Vorstand;Der Vorsitz im Zertifizierungsausschuss wird durch die/den Vorstandsvorsitzende/n oder durch ein von ihr/ihm bestimmtes Vorstandsmitglied wahrgenommen.

- (4) Die Ergebnisse der Sitzungen werden protokolliert und von d. Ausschußvorsitzenden an d. Schriftführer / in des Vereins weitergeleitet.

§ 9

(Zertifiziertenvertretung)

- (1) Der Zertifiziertenvertretung gehören alle zertifizierten anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft an. Sie tagt bei Bedarf neben der Mitgliederversammlung und hat bei ihren Tagungen den ordnungsgemäßen Ablauf der Mitgliederversammlung zu gewährleisten. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorstandsvorsitzende/n. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Tagungsleiter.
Ihr obliegt die Sicherung der Interessen der zertifizierten Mitglieder der Gesellschaft. Beschlüsse und Anträge die direkt die Interessen der zertifizierten Mitglieder betreffen, bedürfen vor Entscheidung durch die Mitgliederversammlung des Votums der Zertifiziertenvertretung. Hierzu zählen insbesondere Beschlüsse über die Standards und die Zertifizierungsordnung und Beschlüsse über die Zertifizierungsgebühr.
- (2) Beschlüsse der Zertifiziertenvertretung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlussfähig ist dabei jede Zertifiziertenvertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden zertifizierten stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10

(Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks geht ihr Vermögen an den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 13.11.1994 errichtet

Der § 2 wurde am 19.11.95 um den zweiten Absatz erweitert.

Der § 5 (4) wurde am 30.11.2008 um Punkt d) erweitert.

Aachen, den 30.03.2014